

Satzung

Post-Sportverein Hameln e. V.

Zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss vom 10.03.2016

§ 1 Name, Zweck ,Sitz

1. Der Post-Sportverein Hameln e. V. mit Sitz in Hameln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe unter den Bediensteten (einschl. Familienangehörigen) der Postverwaltung (bzw. deren Nachfolgeunternehmen).

Auch Nichtpostbedienstete können Vereinsmitglied werden. Parteipolitische, konfessionelle, rassistische sowie Klassen trennende Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Jugendlichen
- d. Ehrenmitglieder

§ 3 Eintritt

1. Als Mitglied kann durch schriftliche Erklärung dem Verein beitreten, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Zur Aufnahme als Kind oder Jugendlicher unter 18 Jahren ist die Vorlage der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, das im Aufnahmeantrag eingetragen ist, sofern dem Beitritt zugestimmt wird. Auf Verlangen wird dem Mitglied die Vereinssatzung zur Kenntnis gegeben.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Sportrat mit Zweidrittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge, ausgenommen Sonderbeiträge, befreit.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitgliedschaft berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
2. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an den Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
3. Wählbar in den Vorstand oder Sportrat sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen außerdem mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände, vor allem Schlüssel laut Nachweis gegen Quittung, sofort dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig und unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderhalbjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Für den Widerruf des Austritts ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand bleibt,
 - b) das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Vereinssatzung verstoßen hat, oder
 - c) sich unehrenhaft betragen hat.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich kurz begründet mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluss ist innerhalb vier Wochen seit Bekanntgabe mit schriftlicher Zustimmung von mindestens sechs (6) Vereinsmitgliedern die Berufung an den Sportrat zulässig, der den Ausschluss zu seiner Wirksamkeit mit Zweidrittel-Mehrheit zu bestätigen hat. Bis zur nächsten Sportratssitzung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Sportrat
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Sportrat kann die Gewährung von Ehrenamtszuschüssen gemäß § 3 Nr. 26a EStG genehmigen. Die gezahlten Zuschüssen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Sportrates werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich und zwar 2 Wochen vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung oder in sonst üblicher Weise.
4. Der 1. Vorsitzende muss den Vorstand oder Sportrat einberufen, wenn die Mehrheit dies verlangt.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht grundsätzlich aus mindestens 5 Personen und folgenden Ämtern:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Schriftwart
4. Kassenwart
5. Jugendwart
6. Sportwart

Werden die unter 3., 5. oder 6. Genannten Ämter nicht besetzt, werden deren Aufgaben von anderen Vorstandsmitgliedern übernommen.

§ 11 Aufgaben

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und hat
 - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen,
 - b) den Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen und
 - c) die Beschlüsse der Vereinsorgane, denen er verantwortlich ist, durchzuführen.
2. Er entscheidet über
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Stundung und Erlass von Beiträgen,
 - c) die Unterschriftsberechtigungen für die Konten des Vereins und
 - d) schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Spruchausschuss Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
3. Zu Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, bedarf der Vorstand, von einem in der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag an, der vorherigen Einwilligung des Sportrates.

§ 12 Wahl und Ergänzung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
Der 1.Vorsitzende wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl,
Der 2.Vorsitzende in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder -
versammlung jederzeit abberufen werden.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden sowohl des 1. Vorsitzenden als auch des 2.
Vorsitzenden hat der verbleibende Vorstand alsbald deren Neuwahl durch die
Mitgliederversammlung zu veranlassen. Bis zu dieser Neuwahl hat ein
Vorstandsmitglied alle Rechte und Pflichten des 1.Vorsitzenden. Scheidet
ansonsten ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Sportrat bis zur
nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

§ 13 Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand i.
S. des § 26 BGB. Er beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren
Beschlüsse durch und trägt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor.
2. Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende vom 2.Vorsitzenden vertreten.
Die Vertretung aller anderen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Schriftwart

Dem Schriftwart obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Protokolle über die Sitzungen der Vereinsorgane. Die Protokolle sind von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Kassenwart

1. Der Kassenwart hat die Mitglieder Daten und die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge und Sonderumlagen einzuziehen und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Alljährlich hat er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

2. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei unabhängige Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit unvermutet zu prüfen.

§ 16 Sportwart

1. Der Sportwart organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm unterstehen alle Sparten, die im Übrigen in ihrem Arbeitsbereich selbstständig sind.
2. Er hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Spartenleitern zu beraten und die dabei gefassten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a) Vorstand (§ 10)
 - b) den Spartenleitern
 - c) Heimleiter
 - d) Medienwart
 - e) Festwirt
 - f) einem oder mehreren Beisitzern
2. Für die Wahl und Ergänzung der Sportratsmitglieder – mit Ausnahme der Spartenleiter - gilt § 12 entsprechend.
3. Die Spartenleiter werden auf unbestimmte Zeit von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 12 und 25 sinngemäß.

§ 18 Aufgaben

1. Der Sportrat beschließt über
 - a) alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereins und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes.
 - c) die Neueinrichtung weiterer und Einstellung bestehender Sparten, einschließlich Wahl und Abberufung von deren Leitern in besonderen Fällen.
2. Dem Sportrat sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Jugendwart

Der Jugendwart betreut die gesamte männliche und weibliche Jugend des Vereins und vertritt ihre Interessen, soweit es sich nicht um sporttechnische Angelegenheiten handelt.

§ 20 Heimleiter, Medien- und Festwart

1. Der Heimleiter regelt die Nutzung des Vereinsheimes. Er überwacht die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller Einrichtungsgegenstände des Vereinsheimes, leitet den wirtschaftlichen Nebenbetrieb und führt darüber Buch. Erwirtschaftete Überschüsse hat er unverzüglich an den Kassenwart abzuführen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzutragen.
2. Der Medien- und Festwart versehen ihr Amt nach den Richtlinien des Sportrats.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in den ersten Monaten des Kalenderjahres statt.
2. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der Sportrat beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), kann nur durch Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 22 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a) Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
- b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes und der Sportratsmitglieder
- c) vom Vorstand vorgeschlagenen Wirtschaftspläne
- d) Wahl (für 2 Jahre) und Abberufung der Mitglieder des Sportrats, mit Ausnahme der Spartenleiter (siehe § 17 Nr. 3)
- e) Bestellung von 2 Kassenprüfern (jeweils auf 2 Jahre)
- f) Beiträge und Sonderumlagen
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Sonstige Anträge des Vorstandes, des Sportrats oder einzelner Vereinsmitglieder

§ 23 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Der Vorstand und der Sportrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder hierzu ordnungsgemäß nach § 9 Abs. 3 einberufen wurden.

§ 24 Abstimmungen

1. Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Abstimmung durch Stimmzettel beschließen.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§ 25 Wahlen

1. Grundsätzlich wird durch Handaufheben gewählt. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit Wahlen durch Stimmzettel beschließen. Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit, so findet zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 26 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 27 Beiträge

1. Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für jedes Mitglied ist im Aufnahmeantrag ein Konto zu benennen, von dem die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden können. Kontoänderungen sind dem Vorstand unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine andere Beitragszahlung zulassen, Beiträge stunden oder erlassen.

§ 28 Wirtschafts- und Kassenführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß zu verwenden. Es hat eine übersichtliche Buchführung zu erfolgen.
4. Nach Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart ein Kassenbericht aufzustellen. Er ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hameln-Pyrmont, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Wird der Verein jedoch aufgelöst, um in einem anderen Sportverein aufzugehen, fällt das Vermögen an den neuen Verein, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 30 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der ihm über den Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 31 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts – und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit des Schiedsvertrags überhaupt handelt – nur durch ein Schiedsgericht des Vereins entschieden. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand einberufen.
2. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom ersten Vorsitzenden des Vereins ernannt. Die Schiedsrichter müssen Mitglied im Verein sein und dürfen sich nicht der Stimme enthalten.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO Anwendung.